

Zukunft.Coburg.Digital GmbH
Schlachthofstraße 1
96450 Coburg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020

NICHT UNTERSCHRIEBENES UNVERBINDLICHES ANSICHTSEXEMPLAR

Inhaltsverzeichnis

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
	I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
	1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft	2
	2. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	4
	II. Unregelmäßigkeiten	6
C.	PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	7
	I. Gegenstand der Prüfung	7
	II. Art und Umfang der Prüfung	7
	III. Erweiterung der Prüfung	10
	IV. Unabhängigkeit	10
D.	FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
	2. Jahresabschluss	13
	3. Lagebericht	14
	4. Wirtschaftsplan	14
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
	1. Bewertungsgrundlagen	15
	2. Zusammenfassende Beurteilung	15
E.	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	16
F.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	18
G.	SCHLUSSBEMERKUNG	23

Anlagen

- I Bilanz zum 31. Dezember 2020
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
- III Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
- IV Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- V Rechtliche und steuerrechtliche Grundlagen
- VI Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- VII Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen
Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DGZ	Digitales Gründerzentrum
EBV	Eigenbetriebsverordnung Bayern
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
IGZ Bamberg GmbH	Innovations- und Gründerzentrum Bamberg GmbH
PS	Prüfungsstandard
ZCD GmbH	Zukunft.Coburg.Digital GmbH

A. PRÜFUNGSauftrag

- [1] Die Geschäftsführung der

Zukunft.Coburg.Digital GmbH
Schlachthofstraße 1, 96450 Coburg,

beauftragte uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 06.12.2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts. Der Auftrag ist erweitert um die Sachverhalte des § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlicher Sachverhalte).

- [2] Die Zukunft.Coburg.Digital GmbH (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt) wird als Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH geführt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht unterliegen als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB grundsätzlich nicht der Prüfungspflicht nach § 316 HGB. Jedoch sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages in Umsetzung des Artikel 94 GO Bayern gemäß §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.
- [3] Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen I – III) sowie den Lagebericht (Anlage IV) beifügen.
- [4] Auftragsgemäß haben wir die Rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft in Anlage V zu diesem Bericht in einer Übersicht zusammengefasst. Weiterhin haben wir die Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung als Anlage VI und eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft als Anlage VII beifügt.
- [5] Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen vom 1. Januar 2021 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.
- [6] Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

- [7] Die Geschäftsführung hat im Lagebericht vom 20. Dezember 2021 die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Gemäß § 321 I 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

- [8] Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

- [9] Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Durch die Installation, den Betrieb und die Entwicklung eines „Digitalen Gründerzentrums“ für das Coburger Land sollen Gründungsvorhaben mit einem klaren technologie- und digitalaffinen Fokus gefördert werden. Das Digitale Gründerzentrum, die Zukunft.Coburg.Digital GmbH, betreibt Standorte in Coburg und Rödental und etabliert ein breit angelegtes Netzwerk aus Unternehmen, Existenzgründern, Wirtschaftskammern, Forschungseinrichtungen, Hochschule, Kapitalgebern und kommunalen Wirtschaftsförderungen. Als Grundlage dienen die Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Unternehmensgründungen und Netzwerkaktivitäten im Bereich der Digitalisierung vom 01.12.2015 (BayRS 7071-W): „Alle Aktivitäten des Gründerzentrums fokussieren sich darauf, innovativen Startups ein ideales Umfeld zu bieten, um die Möglichkeiten der digitalen Technik für neue Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsideen auszuloten.“
- Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die Betreuung und Abwicklung der Zuwendungsbescheide zur Projektförderung und den hier genannten Fördermitteln für die Region Coburg tatsächlich und rechtlich verantwortlich:

- Errichtung eines „Gründerzentrums und Netzwerkaktivitäten in Bamberg“, Az. 20-3065.04-01/16 vom 23.12.2016 genannten Fördermitteln der Konsortialpartnerschaft mit der IGZ Bamberg GmbH über eine Gesamtfördersumme i. H. v. 1.250.000,00 Euro (netto). Davon entfallen 44 % (550.000,- Euro) auf die Zukunft.Coburg.Digital GmbH als Konsortialpartner. Voraussetzung für die Zuwendung ist eine Ko-Finanzierung in gleicher Höhe durch private Unternehmen. Der zu diesem Zweck gegründete Verein Zukunft.Coburg.Digital e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge von privaten Unternehmen und bezuschusst damit die Zukunft.Coburg.Digital GmbH.
- „DGZ „Digital Manufactory“ für die Region Coburg Teil I. Umbaumaßnahmen und Erstausrüstung“ vom 02.12.2020 über eine Gesamtfördersumme i. H. v. 963.152,01 Euro (netto); Förderbescheid vom 02.12.2020.
- „DGZ „Digital Manufactory“ für die Region Coburg Teil II. Anmietung der Räumlichkeiten“ vom 02.12.2020 über eine Gesamtfördersumme i. H. v. 2.850.315,77 Euro (netto); Förderbescheid vom 02.12.2020.
- Die im Jahr 2017 durch die Gesellschaft aufgenommene Öffentlichkeitsarbeit und die initiierten Projekte wurden im Verlauf der Geschäftsjahre 2018 und 2019 breiter aufgestellt und professionalisiert. Im Jahr 2020 konnte diese Entwicklung fortgesetzt werden mit einer Gesamtteilnehmerzahl von 634 Teilnehmern bei über 43 Veranstaltungen, wenn auch aufgrund der Corona Pandemie in geringerem Umfang als 2019.

[10] Zur Ertrags- und Finanzlage hat die Geschäftsführung folgende Aussagen getroffen:

- Die **Ertragslage** der Gesellschaft 2020 ist geprägt von Erträgen aus öffentlichen Zuschüssen (TEUR 78), dem Zuschuss vom Verein Zukunft.Coburg.Digital e. V. (TEUR 65) sowie der IGZ Bamberg GmbH (TEUR 88) und von geringen eigenen Einnahmen (TEUR 25). Die Kostenstruktur war im Wesentlichen von Personalaufwendungen und Projektaufwendungen sowie Verwaltungskosten und Kosten der Infrastruktur geprägt.
- Die **Finanzlage** der Zukunft.Coburg.Digital GmbH ist aufgrund der gegebenen Zuschüsse bzw. Verlustausgleichszusagen von Fördergebern und Gesellschaftern insgesamt gesichert. Unterjährig war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 verfügte die Gesellschaft über liquide Mittel in Höhe von insgesamt 135.955,53 Euro. Der fehlende Finanzbedarf ist im Übrigen durch Einzahlungen der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg gedeckt.

2. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

[11] Die Gesellschaft hat im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen, die im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind, zur voraussichtlichen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft getroffen:

- Die Geschäftsführung überprüft kontinuierlich anhand der aufgestellten Wirtschaftspläne für die Jahre 2020 und 2021 und dem Soll-Ist-Vergleich die jeweilige aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Geschäftstätigkeit. Nachdem die Personal- und Verwaltungskosten im Geschäftsjahr 2020 sowie den folgenden im Wesentlichen unverändert bleiben werden, fokussierte sich diese Prüfung auf die einzelnen Projektarbeiten.
- Ab dem Jahr 2021 ist die eindeutige Zuordnung von Kosten durch eine Kostenstellenrechnung bzw. individuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen abgebildet und somit das Controlling wesentlich verbessert.
- Die Übernahme finanzieller Risiken, um bestimmte Projektziele zu erreichen, ist eher unwahrscheinlich. Für solche Projekte werden jedoch gesonderte Projektpläne bzw. Businessplanungen aufgestellt, um diese Risiken genau einschätzen und begrenzen zu können.
- Nicht zu unterschätzen ist der zunehmende Verwaltungsaufwand der Gesellschaft, der sich aus Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts, des EU-Beihilferechts, des Steuerrechts, der kommunalen Rechnungsprüfung sowie der Vorgaben der jeweiligen Fördermittelgeber ergibt. Dies spiegelt sich auch in den gestiegenen Beratungskosten wider.
- Die wesentlichen Säulen zur Finanzierung der Gesellschaft sind insbesondere die Fördermittel des Freistaates Bayern, die Zuschüsse des Vereins Zukunft.Coburg.Digital e. V. sowie der zugesagte Verlustausgleich von Stadt und Landkreis Coburg.
- Die Chancen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft liegen einerseits in einem konsequenten Ausbau der Projekte. Sie bieten zumindest partiell die Möglichkeit, die vom jeweiligen Projekt profitierenden Partner auch an der Finanzierung zu beteiligen, indem durch Teilnahmegebühren an den Veranstaltungen Einnahmen für die Gesellschaft generiert werden können. Zum andern werden mit dem Betrieb der beiden Standorte in Coburg und Rödental monatliche Mieteinnahmen von Startups, Freiberuflern und Unternehmen generiert. Zusätzlich werden die

Räumlichkeiten auf externe Anfrage für Workshops etc. zur Verfügung gestellt, was eine weitere Einnahmequelle sichert.

- Die Gesellschaft hat in ihrem ursprünglichen Antrag aufgrund der Annahme, dass ausschließlich nicht vorsteuerabzugsberechtigte Umsätze getätigt werden, eine Bruttoförderung beantragt. Nachdem mittlerweile doch Vorsteuerbeträge in Abzug gebracht werden müssen, wurde die Regierung von Oberfranken durch die Geschäftsführung hierüber am 16.11.2018 informiert. Nach einer dezierten Rücksprache mit der Förderstelle und mit Nachricht vom 07.08.2020 hat die Regierung von Oberfranken auf Nachfrage bestätigt, dass auch durch die Zugrundelegung der Netto-Beträge für die Berechnung der förderfähigen Kosten, die dem Grunde nach förderfähigen Kosten weiterhin höher als die maximal förderfähigen Kosten sind, so dass sich unter dieser Annahme die Zuwendung für die Zukunft.Coburg.Digital GmbH nicht verringert. Ein schriftlicher Bescheid liegt noch nicht vor, sollte jedoch mittels eines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans in Zusammenhang mit weiteren Änderungsbescheiden (Verschiebung des Mittelbedarfs in den betreffenden Förderzeitraum sowie die Verschiebung von einzelnen Kostenpositionen) erwirkt werden.
- Seit Beginn des Jahres 2020 verbreitet sich das Corona-Virus global, wovon das gesellschaftliche Leben, die Wirtschaft, politische Prozesse und das soziale Miteinander tiefgreifend betroffen sind. Insofern hat diese Pandemie auch das laufende Geschäftsjahr 2021 der Zukunft.Coburg.Digital GmbH weiterhin sehr stark beeinflusst. Die Mehrheit der durch die Gesellschaft geplanten und in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen musste abgesagt oder verschoben werden. Als Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen wurden besonders verstärkt Online-Angebote entwickelt und kurzfristig initiiert, die sehr positiv aufgenommen worden sind. Im weiteren Verlauf wird zukünftig verstärkt auf solche Angebote gesetzt. Flankiert wird es mit einer Lockerung der Beschränkungen durch die Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen. Die Zielsetzungen der Förderung können aller Voraussicht nach dennoch während der Corona-Pandemie mittels Online-Formaten erreicht werden. Mittel, die in diesem Zusammenhang nicht abgerufen werden können, werden im Rahmen der erwähnten Änderungsanträge und Änderungsbescheide in die Folgejahre übertragen. Generell muss im Umgang mit der Corona-Pandemie Geduld herrschen und der Ausgang abgewartet werden. Erst im Anschluss können konkrete Zeitpläne erarbeitet und genannt werden. Konkrete Projekte werden demzufolge in die Zukunft verlagert, was durch Mithilfe aller Partner und Förderer auch zukünftig zu einer Erfüllung der Zielsetzungen beitragen kann.
- Aus Sicht der Geschäftsführung sind bestandsgefährdende Risiken derzeit nicht gegeben.

[12] Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest:

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

[13] Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.

II. Unregelmäßigkeiten

[14] Nach § 321 I 3 HGB ist über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

[15] Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Die Aufstellungsfrist beträgt demnach drei Monate, bzw. nach Art. 102 GO Bayern sechs Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres. Die Frist wurde nicht eingehalten.

[16] Die Gesellschaft hat in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung Bayern (§13 ff EBV Bayern) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus einem Erfolgsplan und dem Vermögensplan besteht. Insofern ist der erstellte fünfjährige Finanzplan (i.S. §17 EBV Bayern) zu ergänzen.

[17] Auf die Ausführungen unter Tz. [11] Spiegelstrich 7 (Brutto-/Nettoförderung) wird hingewiesen.

C. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

- [18] Es handelt sich bei der Berichtsgesellschaft um eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S. des § 267a Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss und der Lagebericht unterliegen damit grundsätzlich nicht der Prüfungspflicht nach § 316 HGB. Jedoch sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages in Umsetzung des Artikel 94 GO Bayern gemäß §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.
- [19] Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht 2020 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.
- [20] Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB und die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des §289 HGB.
- [21] Eine Überprüfung von Art und Umfang des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags. Die Versicherungsprämien wurden auskunftsgemäß pünktlich gezahlt.
- [22] Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

II. Art und Umfang der Prüfung

- [23] Wir haben die Prüfung im Monat Dezember 2021 durchgeführt. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

- [24] Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.
- [25] Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- [26] Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.
- [27] Die Erkenntnisse aus unseren Datenanalysen, der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.
- [28] Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:
- Plausibilität der Prämissen und Prognosen im Lagebericht
 - Fortschreibung der Fördermittel und Zuschüsse und deren Verbuchung (Periodenabgrenzung)
 - Prüfungsfragen nach §53 HGrG

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Prüfung der Guthaben bei Kreditinstituten durch Einholung von Bestätigungen der Kreditinstitute über Ansprüche, Guthaben und Verpflichtungen der Gesellschaft;
- Über anhängige Rechtsmittel, strittige Steuerbescheide und bestehende Steuerrisiken haben wir uns vom Steuerberater der Gesellschaft berichten lassen.

[29] Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben sowie der Besonderheit, dass die Gesellschaft mit den kommunalen Gesellschaftern nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen verfolgt (keine Gewinnerzielungsabsicht), beurteilt.

[30] Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt. Die Geschäftsführung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres entsprechen den im Anhang gemachten Angaben.

III. Erweiterung der Prüfung

- [31] Unsere Prüfung haben wir auftragsgemäß, und wie im Bayerischen Gemeindewirtschaftsrecht vorgesehen, um die Sachverhalte des § 53 HGrG erweitert.
- [32] Dabei ist der Prüfungsgegenstand auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erweitern. Hierbei haben wir den IDW-Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet. Darüber hinaus sind unsere Prüfungshandlungen darauf abzustellen, dass die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, die bedeutenden verlustbringenden Geschäfte und Ursachen der Verluste sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages dargestellt werden können.
- [33] Organisation und Rechnungswesen werden aufgrund der Betriebsgröße nicht von einer eigens eingerichteten Innenrevision überwacht. Die entsprechenden Aufgaben werden jedoch durch die Geschäftsführung wahrgenommen.

IV. Unabhängigkeit

- [34] Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs.4a HGB)

D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

[35] Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt. Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Absatz [67] wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

[36] Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse berechtigerweise eingeschränkt.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

[37] Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

[38] Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Verträge) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt. Im Einzelnen waren dies insbesondere wesentliche Verträge und Planungsrechnungen (Wirtschaftsplan).

- [39] Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.
- [40] Die ausgelagerte IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gem. § 238 HGB.
- [41] Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die co-tax Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Coburg, unter Verwendung des Finanzbuchhaltungssystems der DATEV eG Kanzlei-Rechnungswesen pro.
- [42] Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgte bis Mai 2018 über die Stadt Coburg und wird seit Juni 2018 über die co-tax Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Coburg, mittels der Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG. Eine Abstimmung der Lohn- und Gehaltskonten sowie der Lohn- und Kirchensteuer und der Sozialversicherungsträger erfolgt in regelmäßigen Abständen. Eine Schnittstelle zur Finanzbuchhaltung liegt nicht vor.
- [43] Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen.
- [44] Testate der Ernst & Young AG zu den oben genannten EDV-Lösungen der Datev eG hinsichtlich deren Ordnungsmäßigkeit lagen vor.
- [45] Die Verfahrensabläufe in der Buchführung wurden installiert. Im Rahmen unserer Prüfung im Geschäftsjahr 2020 haben wir auch keine nennenswerten organisatorischen Änderungen diesbezüglich nach dem Bilanzstichtag festgestellt.

2. Jahresabschluss

[46] Die Gesellschaft weist gemäß § 267 HGB folgende Größenmerkmale auf:

		2020	2019
Bilanzsumme	TEUR	312	139
Umsatzerlöse	TEUR	25	29
Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer		6	2

Die Gesellschaft erfüllt damit die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss ist jedoch gem. Satzung § 15 sowie Artikel 94 GO Bayern nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden formellen und materiellen Vorschriften aufgestellt worden. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewandt.

- [47] Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2020 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.
- [48] Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 II HGB) aufgestellt.
- [49] Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.
- [50] Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3. Lagebericht

- [51] Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 S. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

4. Wirtschaftsplan

- [52] Der Wirtschaftsplan (Vermögensplan, Erfolgsplan, fünfjährige Finanzplanung) ist nach den Regelungen des Gemeindefinanzrechts entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für einen Zeitraum über fünf Jahre aufzustellen. Die Gesellschaft hat einen Wirtschaftsplan für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 erstellt; der darin enthaltene Finanzierungsplan entspricht noch nicht den formellen Anforderungen. Eine Anpassung erfolgt auskunftsgemäß im Geschäftsjahr 2021. Ebenso erfolgt erst ab 2021 die jährliche formelle Abrechnung (Soll-Ist-Vergleich) des Ertrags- und Vermögensplans.
- [53] Für die Finanzierung der angestrebten Projekte stehen im Rahmen der Konsortialpartnerschaft und dem hierzu ergangenen Fördermittelbescheid vom 23.06.2016 insgesamt Mittel in Höhe von TEUR 1.250 zur Verfügung, an der die Gesellschaft mit TEUR 550 partizipiert. Die Mittel dürfen im Zeitraum 2017 bis 2023 abgerufen werden. Dabei beträgt für die Gesellschaft der maximal mögliche Abruf in den Jahren 2017 und 2018 jeweils TEUR 110, in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils TEUR 88, für 2022 TEUR 44 und für 2023 TEUR 22. Eine konkrete Projektzuordnung für diesen Zeitraum ist noch nicht erfolgt.
- [54] Aufgrund der weiteren Projektzuschüsse im Rahmen der „Digital Manufactory“ Projekte wird eine konkrete Kostenabrechnung im Hinblick auf den späteren Verwendungsnachweis notwendig.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

[55] Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Um Wiederholungen zu vermeiden dürfen wir auf die Ausführungen zu den Bewertungsgrundlagen auf den Anhang und im Übrigen auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage VII verweisen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

[56] Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

- [57] Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gem. Art. 94 Abs. 1 GO Bayern i.V.m. § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.
- [58] Die Geschäftsführung ist demgemäß verpflichtet, zum einen sich selbst norm- und regelgerecht zu verhalten, nicht gegen Gesetze oder sonstige Normen zu verstoßen und zum anderen für eine solche Organisation von Verantwortlichkeitsstrukturen im Unternehmen zu sorgen, dass allgemein die Möglichkeit, sich norm- und regelgerecht zu verhalten, gewährleistet ist.
- [59] Die Geschäftsführung ist insbesondere verpflichtet, ein angemessenes Risikofrüherkennungssystem einzurichten, um Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.
- [60] Danach haben wir geprüft, ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung geführt wurden.
- [61] Hierzu zählt auch, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Hierbei wurde insbesondere untersucht, ob die getätigten Geschäfte durch den Gesellschaftsvertrag gedeckt sind und ob eine nach dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung oder einem Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderliche Zustimmung eingeholt wurde.
- [62] Ebenso haben wir geprüft, ob die Geschäftsführung die obliegenden Maßnahmen getroffen hat und ob durch diese Maßnahmen alle potentiell bestandsgefährdenden Risiken so rechtzeitig erfasst und kommuniziert werden, dass die Geschäftsführung in geeigneter Weise reagieren kann.
- [63] Die Geschäftspolitik und die Zweckmäßigkeit der unternehmerischen Entscheidungen selbst sind nicht Gegenstand der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.
- [64] Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich nach dem Fragenkatalog des IDW PS 720. Im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit werden nach pflichtgemäßem Ermessen Stichproben ausgewählt.

- [65] Der Prüfungsumfang ergibt sich aus dem beantworteten Fragenkatalog, der in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben ist.
- [66] Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäftsführung im Wesentlichen ordnungsgemäß handelt, insbesondere dass die Geschäftsführung die geforderten Maßnahmen zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen. Auf die Feststellungen in Anlage VI wird verwiesen.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

[67] Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht 2020 (Anlage IV) der Zukunft.Coburg.Digital GmbH unter dem Datum vom 27. Dezember 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Zukunft.Coburg.Digital GmbH, Coburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zukunft.Coburg.Digital GmbH, Coburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zukunft.Coburg.Digital GmbH, Coburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls

wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Durch Artikel 107 Abs. 3 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zukunft.Coburg.Digital GmbH.

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zukunft.Coburg.Digital GmbH i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 befasst. Gemäß Artikel 107 Abs.3 GO Bayern haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

- [68] Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
- [69] Der von uns am 27. Dezember 2021 erteilte, unterzeichnete und gesiegelte Bestätigungsvermerk ist in einem Bestätigungsbericht zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gesondert der Geschäftsführung übermittelt worden.
- [70] Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs.5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Coburg, 27. Dezember 2021

Forster GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Andreas Forster
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage I

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Zukunft.Coburg.Digital GmbH, Coburg
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA			31.12.2020	31.12.2019	PASSIVA			31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25	
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		10.443,00		7	II. Kapitalrücklage	314.240,92		124	
II. Sachanlagen					III. Verlustvortrag	-38.448,10		1	
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		33.650,00		7	IV. Jahresfehlbetrag	-95.933,97		-39	
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		29.030,17		0			204.858,85	111	
			73.123,17	14	B. RÜCKSTELLUNGEN				
B. UMLAUFVERMÖGEN					1. Steuerrückstellungen	0,00		0	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					2. Sonstige Rückstellungen	6.500,00		13	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	111,10			0			6.500,00	13	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	101.005,47			114	C. VERBINDLICHKEITEN				
		101.116,57		114	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.765,86		13	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		135.955,53		10	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR 15.765,86 (Vorjahr: TEUR 13)</i>				
			237.072,10	124	2. Sonstige Verbindlichkeiten	44.019,83		2	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			1.484,66	1	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR 33.211,13 (Vorjahr: TEUR 0)</i>				
					<i>davon mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren EUR 10.808,70 (Vorjahr: TEUR 0)</i>				
					<i>davon aus Steuern EUR 6.240,70 (Vorjahr: TEUR 2)</i>				
							59.785,69	15	
					D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
							40.535,39	0	
			<u>311.679,93</u>	<u>139</u>			<u>311.679,93</u>	<u>139</u>	

Anlage II

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Zukunft.Coburg.Digital GmbH, Coburg
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	25.091,67	29
2. Sonstige betriebliche Erträge	231.984,99	189
	<u>257.076,66</u>	<u>218</u>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.035,37	2
4. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	160.552,17	119
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	33.183,11	21
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.547,17	5
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>147.694,69</u>	<u>110</u>
	353.012,51	257
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1,88	0
9. Ergebnis nach Steuern	-95.933,97	-39
10. Jahresfehlbetrag	<u>-95.933,97</u>	<u>-39</u>

Anlage III

Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 der **Zukunft.Coburg.Digital GmbH** wurde auf der Grundlage der Rechnungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Nach den in § 267 a) HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft. Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages in Umsetzung des Artikel 94 GO Bayern gelten für den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht die gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz gewählt.

Die Gesellschaft wurde in 2017 gegründet. Die angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die Bilanz wurde nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB in Kontoform aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Eine Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung war nicht vorzunehmen.

Angaben zur Identifizierung der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Zukunft.Coburg.Digital GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Coburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Coburg
Register-Nr.:	HRB 5904

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

a) Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Bilanzierungsverbote gemäß § 248 HGB wurden beachtet.

Rückstellungen sind nur im Rahmen des § 249 HGB gebildet.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden ausschließlich gemäß § 250 HGB gebildet.

Soweit Haftungsverhältnisse bestehen, sind diese gemäß § 268 Abs. 7 HGB im Anhang angegeben.

b) Bewertungsmethoden

Die angewandten Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich an den handelsrechtlichen Bestimmungen.

Die Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr liegen mit Ausnahme der Behandlung geringwertiger Anlagegüter, die im Vorjahr bis zu einem Wert von EUR 800,00 sofort abgeschrieben wurden und ab 2020 im Rahmen einer sogenannten Poolabschreibung abgeschrieben werden, nicht vor.

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Dem stehen weder tatsächliche noch rechtliche Gründe entgegen.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln bewertet worden. Es ist vorsichtig bewertet worden.

Gewinne wurden nur berücksichtigt, soweit diese am Abschlussstichtag realisiert waren. Aufwendungen und Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss erfasst.

c) Angaben zur Bilanz

Sachanlagen werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände wird aufgrund der wirtschaftlichen Abnutzung festgelegt.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 1.000,00 wurden im Jahr des Zugangs in einem sogenannten Pool aktiviert und gemeinschaftlich linear über 5 Jahre abgeschrieben.

In der Position geleistet Anzahlungen und Anlagen im Bau sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Aufwendungen für das Innenraumkonzepts des DGZs erfasst.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie der Abschreibung des laufenden Geschäftsjahres sind in einem Anlagespiegel zum Anhang gesondert dargestellt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden soweit notwendig berücksichtigt.

Guthaben bei Kreditinstituten sowie sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt.

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro und ist in voller Höhe eingezahlt.

Die Kapitalrücklage betrifft in Höhe von 314,2 T€ freiwillige Zuzahlungen der Gesellschafter im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr waren nicht zu verzeichnen.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Art der Verbindlichkeit	bis 1 Jahr T€	1 bis 5 Jahre T€	über 5 Jahre T€	Gesamt 31.12.2020 T€	gesicherter Betrag T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>(Vorjahr)</i>	16 <i>(13)</i>	0 <i>(0)</i>	0 <i>(0)</i>	16 <i>(13)</i>	0 <i>(0)</i>
Sonstige Verbindlichkeiten <i>(Vorjahr)</i>	33 <i>(2)</i>	11 <i>(0)</i>	0 <i>(0)</i>	44 <i>(2)</i>	0 <i>(0)</i>
<i>davon aus Steuern</i>	6	0	0	6	0
<i>(Vorjahr)</i>	<i>(2)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(2)</i>	<i>(0)</i>
<i>davon aus sozialer Sicherheit</i>	0	0	0	0	0
<i>(Vorjahr)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>
	49 <i>(15)</i>	11 <i>(0)</i>	0 <i>(0)</i>	60 <i>(15)</i>	0 <i>(0)</i>

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

c) Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die kumulierten Abschreibungen betragen am Ende des Geschäftsjahres 24.730,66 Euro.

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwert	
	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	31.12.2020 EUR	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	Vorjahr TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.385,00	7.074,00	15.459,00	1.631,00	3.385,00	5.016,00	10.443,00	7
II. Sachanlagen								
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.720,49	31.644,17	53.364,66	14.552,49	5.162,17	19.714,66	33.650,00	7
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	29.030,17	29.030,17	0,00	0,00	0,00	29.030,17	0
	<u>30.105,49</u>	<u>67.748,34</u>	<u>97.853,83</u>	<u>16.183,49</u>	<u>8.547,17</u>	<u>24.730,66</u>	<u>73.123,17</u>	<u>14</u>

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB bestehen aus Mietverträgen. Dabei wurde ein Mietverhältnis mit einer festen Laufzeit abgeschlossen. Aus dieser Anmietung sind noch künftig Mieten mit insgesamt TEUR 2.705 zu erwarten. Daneben bestehen aus Leasingverträgen für Fahrzeuge Verpflichtungen mit TEUR 3.

d) Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden ausgewiesen:

	2020
	TEUR
Zuschuss Regierung	88
Zuschuss Verein	65
Zuschuss STOK DGZ	79
	<u>232</u>

Für die erhaltenen Zuschüsse ist nach Ablauf des jeweiligen Förderzeitraums ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

3. Sonstige Pflichtangaben gem. § 285 HGB

Geschäftsführung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Person geführt:

Geschäftsführer: Martin Schmitz, Wirtschaftsförderer (bis 20.04.2020)
Eric Rösner, kaufmännischer und technischer Leiter (bis 03.11.2020)
Florian Hanf, Standortmanager (bis 03.11.2020)
Jochen Flohrschütz, kaufmännischer und technischer Leiter
(seit 03.11.2020)

Bezüge der Geschäftsführung

Von der Schutzvorschrift gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Entwicklung der erhaltenen Zuschüsse

	Fördergegenstand	Gesamt	Kosten Nicht förderfähig	Förderfähig	Zuschuss gesamt in Euro	Abrufe			
						2017 in Euro	2018 in Euro	2019 in Euro	2020 in Euro
1. Förderbescheid vom 23.12.2016 von der Regierung von Oberfranken (IGZ Bamberg)	Netzwerkaktivitäten				550.000,00 (2017-2023)	0,00	191.600,00	37.900,00	88.000,00
2. Zukunft.Coburg. Digital e. V. Beschluss durch Mitgliederversammlung	Netzwerkaktivitäten				550.000,00 (2017-2023)	93.000,00	104.000,00	93.000,00	65.000,00
3. Förderbescheid vom 02.12.2020 von der Regierung von Oberfranken "Digitale Manufactur" Rödental und Coburg	Miete Rödental	2.911.888,55	655.037,68	2.256.850,87	2.031.165,78 (90%)	0,00	0,00	0,00	31.387,50
	Miete Coburg	1.339.309,55	429.142,89	910.166,66	819.149,99 (90%)	0,00	0,00	0,00	0,00
					2.850.315,78 *				
4. Förderbescheid vom 02.12.2020 von der Regierung von Oberfranken "Digitale Manufactur" Rödental und Coburg	Umbaumaßnahmen	100.000,00	22.495,29 (22,5%)	77.504,71 (77,5%)	69.754,24 (90%)	0,00	0,00	0,00	0,00
	Erstausstattung Rödental	855.000,00	192.334,70 (22,5%)	662.665,30 (77,5%)	596.398,77 (90%)	0,00	0,00	0,00	87.192,50 **
	Coburg (Kühlhalle)	330.000,00	0,00 (22,5%)	330.000,00 (77,5%)	297.000,00 (90%)	0,00	0,00	0,00	0,00
					963.153,01 *				
						93.000,00	295.600,00	130.900,00	271.580,00

* Fördersumme lt. Zuwendungsbescheid vom 02.12.2020

Zuschüsse gesamt 2017 bis 31.12.2020:

791.080,00

Für sämtliche Zuschüsse werden Verwendungsnachweise erstellt und die förderfähigen Kosten entsprechend nachgewiesen.

Trotzdem kann es bei abschließenden Prüfungen zu (teilweisen) Rückzahlungen von Zuschüssen kommen.

** Von den TEUR 87 abgerufenen, aber noch nicht vollständig verbrauchten Fördermitteln, wurden ca. TEUR 41 als passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats/Beirats

Mit Beschluss vom 26.04.2018 wurden Satzungsänderungen vorgenommen. Dabei wurde u. a. der Aufsichtsrat in Beirat umbenannt und die Zuständigkeiten neu gefasst. Die Anzahl der Beiratsmitglieder entspricht der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Dem Beirat gehörten im Geschäftsjahr folgende Personen an:

Dominik Sauerteig	ausgeübter Beruf:	Oberbürgermeister
Sebastian Straubel	ausgeübter Beruf:	Landrat des Landkreises Coburg
Rainer Mattern	ausgeübter Beruf:	Angestellter
Christian Gunsenheimer	ausgeübter Beruf:	Bürgermeister a.D.
Jens Beland	ausgeübter Beruf:	Unternehmer
Friedrich Herdan	ausgeübter Beruf:	Präsident IHK Coburg
Prof. Dr. Christiane Fritze	ausgeübter Beruf:	Präsidentin Hochschule Coburg
Aydin Sadik-Can	ausgeübter Beruf:	Stadtrat / Direktionsleiter
Maximilian Forkel	ausgeübter Beruf:	Stadtrat
Matthias Schmidt-Curio	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer
Kevin Klüglein	ausgeübter Beruf:	Kreisrat Stadt Coburg
Kathrin Grosch	ausgeübter Beruf:	Gymnasiallehrerin
Kanat Akin	ausgeübter Beruf:	Kreisrat des Landkreises Coburg
Stephan Horn	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Coburg
Martin Schmitz	ausgeübter Beruf:	Wirtschaftsförderer des Landkreises Coburg

Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats/Beirats

Die Aufsichts- bzw. Beiratstätigkeiten wurden mit 0,00 Euro vergütet.

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2020 wurden neben den Geschäftsführern sechs (Vorjahr: zwei) weitere Arbeitnehmer beschäftigt.



Unterschrift der Geschäftsführer

Vorstehende Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anlagen unterzeichnen wir gemäß § 245 HGB.

Coburg, den 20.12.2021

Zukunft.Coburg.Digital GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

.....
Jochen Floherschütz

Anlage IV

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Lagebericht zum Jahresabschluss per 31.12.2020 der Zukunft.Coburg.Digital GmbH

1. Allgemeine Angaben

Die Zukunft.Coburg.Digital GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 28.04.2017 von Stadt und Landkreis Coburg als gleichberechtigte Gesellschafter gegründet. Sie hat ihren Sitz in der Schlachthofstraße 1, 96450 Coburg. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 24.05.2017 (Amtsgericht Coburg; HRB 5904).

Im Geschäftsjahr 2020 waren Herr Eric Rösner sowie Herr Florian Hanf (beide jeweils bis 03.11.2020) sowie Herr Jochen Flohrschütz (ab 03.11.2020) Geschäftsführer.

Das in diesem Lagebericht betrachtete Geschäftsjahr 2020 beläuft sich auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

2. Unternehmensziele und öffentliche Zwecksetzung

Durch die Installation, den Betrieb und die Entwicklung eines „Digitalen Gründerzentrums“ für das Coburger Land sollen Gründungsvorhaben mit einem klaren technologie- und digitalaffinen Fokus gefördert werden. Das Digitale Gründerzentrum, die Zukunft.Coburg.Digital GmbH, betreibt Standorte in Coburg und Rödentel und etabliert ein breit angelegtes Netzwerk aus Unternehmen, Existenzgründern, Wirtschaftskammern, Forschungseinrichtungen, Hochschule, Kapitalgebern und kommunalen Wirtschaftsförderungen. Als Grundlage dienen die Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Unternehmensgründungen und Netzwerkaktivitäten im Bereich der Digitalisierung vom 01.12.2015 (BayRS 7071-W): „Alle Aktivitäten des Gründerzentrums fokussieren sich darauf, innovativen Startups ein ideales Umfeld zu bieten, um die Möglichkeiten der digitalen Technik für neue Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsideen auszuloten.“

Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die Betreuung und Abwicklung der Zuwendungsbescheide zur Projektförderung

- Errichtung eines „Gründerzentrums und Netzwerkaktivitäten in Bamberg“, Az. 20-3065.04-01/16 vom 23.12.2016 genannten Fördermitteln der Konsortialpartnerschaft mit der IGZ Bamberg GmbH über eine Gesamtfördersumme i. H. v. 1.250.000,- Euro (netto). Davon entfallen 44 % (550.000,- Euro) auf die Zukunft.Coburg.Digital GmbH als Konsortialpartner. Voraussetzung für die Zuwendung ist eine Ko-Finanzierung in gleicher Höhe durch private Unternehmen. Der zu diesem Zweck gegründete Verein Zukunft.Coburg.Digital e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge von privaten Unternehmen und bezuschusst damit die Zukunft.Coburg.Digital GmbH.
 - „DGZ „Digital Manufactory“ für die Region Coburg Teil I. Umbaumaßnahmen und Erstausrüstung“ vom 02.12.2020 über eine Gesamtfördersumme i. H. v. 963.152,01 Euro (netto)
 - „DGZ „Digital Manufactory“ für die Region Coburg Teil II. Anmietung der Räumlichkeiten“ vom 02.12.2020 über eine Gesamtfördersumme i. H. v. 2.850.315,77 Euro (netto)
- und den hier genannten Fördermitteln für die Region Coburg tatsächlich und rechtlich verantwortlich.

Die Gesellschaft verwirklicht ihre Ziele durch die Durchführung aller Maßnahmen, die den oben genannten Zwecken dienen, insbesondere

- Unterstützung und Förderung von digitalen Existenzgründungen und dem Aufbau eines Gründerökosystems in der Region Coburg
- Unterstützung von Unternehmen bei den Herausforderungen der digitalen Transformation
- Auf- und Ausbau von Gründungsaktivitäten aus der Hochschule Coburg
- Initiierung von Projekten zur Förderung der digitalen Transformation zwischen Gründern, Unternehmen und Institutionen

- Entwicklung und Festigung von Verbindungen zwischen Gründern und bestehenden Unternehmen
- Frühe Vernetzung der Gründer untereinander und aktive Begleitung eines nachhaltigen Austausches unter den Jungunternehmen
- Fruchtbarer Verbund zwischen Gründern und unterstützenden Organisationen
- Förderung der Vernetzung zwischen den verschiedenen unterstützenden, wirtschaftsfördernden Organisationen
- Betrieb des Digitalen Gründerzentrums an den Standorten Rödental und Coburg, um die Befähigung von Existenzgründungen im Digitalbereich durch die Bereitstellung von Entwicklungs- und Kreativflächen zu fördern
- Bereitstellung von Entwicklungs- und Kreativflächen an den Standorten Rödental und Coburg für etablierte regionale und überregionale Unternehmen mit digitalen Schwerpunkten, um deren Transformation zu unterstützen und die Vernetzung von Gründern und bestehenden Unternehmen zu gewährleisten.

3. Verlauf des Geschäftsjahres 2020

Im Jahr 2020 wurden folgende Projekte bzw. Veranstaltungen umgesetzt bzw. durchgeführt:

- Beauftragung, Planung und Durchführung der Innenausstattung der Digitalen Manufaktur Rödental (Büro Göhring)
- Neu- und Nachbesetzung der Stellen Netzwerkmanagement (Kerstin Krinke; 1.5.2020), Geschäftsführung (Jochen Flohrschütz; 1.9.2020), Back-Office (Alisa Ehrlicher; 1.10.2020), Standortmanagement (Florian Hanf; 1.10.2020)
- Eröffnung der Digitalen Manufaktur Rödental am 1.10.2020; zum 31.12.2020 waren 8 von 9 Büros und 4 von 6 Produktionsboxen vermietet
- Finalisierung Förderung und Erteilung Förderbescheid „DGZ ‚Digital Manufactory‘ für die Region Coburg“
- 43 Veranstaltungen mit 634 Teilnehmern
- 20 Erstgespräche mit Gründern
- Corona Soforthilfe
- Silicon Valley Programm
- Total Digital - die Coburger Digitaltage
- Konkretisierung Strategie und Aktivitätenplan

Im Allgemeinen konnten im Jahr 2020 die bestehenden Existenzgründer weiter fortentwickelt werden und es bildeten sich aufgrund der Aktivitäten der GmbH weitere Startups heraus, die zukünftig im Netzwerk der Initiative Zukunft.Coburg.Digital gehalten und entwickelt werden sollen. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit der regionalen Unternehmerschaft in neuen und bereits aufgesetzten Projekten intensiviert.

Im Zuge des Förderauftrages des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bewarb sich die Zukunft.Coburg.Digital GmbH im Jahr 2018 mit dem Konzept der „Digital Manufactory“ erfolgreich für ein Digitales Gründerzentrum im Wirtschaftsraum Coburg. Die Planungen hierfür wurden im Jahr 2019 intensiv vorangetrieben und mit einem Finanzplan sowie Gesellschafterbeschlüssen hinterlegt.

Nunmehr liegen folgende Förderbescheide der Regierung von Oberfranken für das „DGZ – Digitale Manufactory“ vor:

Förderbescheid vom 02.12.2020 für Anmietung von Räumlichkeiten:	2.850.315,77 Euro
Förderbescheid vom 02.12.2020 für Umbaumaßnahmen und Erstausrüstung:	963.153,01 Euro

Die im Jahr 2017 durch die Gesellschaft aufgenommene Öffentlichkeitsarbeit und die initiierten Projekte wurden im Verlauf der Geschäftsjahre 2018 und 2019 breiter aufgestellt und professionalisiert. Im Jahr 2020 konnte diese Entwicklung fortgesetzt werden mit einer Gesamtteilnehmerzahl von 634 Teilnehmern bei über 43 Veranstaltungen, wenn auch aufgrund der Corona Pandemie in geringerem Umfang als 2019.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2020 konnten neben den Zuflüssen aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 167 TEuro, dem Zuschuss vom Verein Zukunft.Coburg.Digital e. V. in Höhe von 65 TEuro sowie eigene Einnahmen in Höhe von 25 TEuro erzielt werden. Der restliche Finanzierungsbedarf wurde abgedeckt durch Einzahlungen der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg.

Abgerufene, aber noch nicht vollständig verbrauchte, Fördermittel wurden in Höhe von ca. 41 TEUR als passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

Insgesamt fielen im Geschäftsjahr 2020, neben dem Personalaufwand (194 TEuro) insbesondere Kosten für Projekte und Infrastruktur an, die auch einen Teil Verwaltungskosten beinhalten (155 TEuro).

Im Geschäftsjahr 2020 ergab sich ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 96 TEuro.

Vermögenslage:

Im Geschäftsjahr wurde in Einrichtungen insbesondere in Rödental investiert. Insgesamt wurden 67 TEUR investiert. Die Finanzierung der getätigten Investitionen und auch der laufenden Projekte und Verwaltungsaufwendungen wurden durch die unterschiedlichen Finanzierungsgeber und durch eigene Einnahmen sichergestellt. Das Eigenkapital ist ausreichend bemessen.

4. Stellenplan

Der Stellenplan 2020 der Zukunft.Coburg.Digital GmbH stützt sich auf die Planungsgrundlagen der beschlossenen und komplett genehmigten Förderprojekte sowie den vorliegenden Wirtschaftsplan.

Bestehende Beschäftigungsverhältnisse 2020:
Netzwerkmanagement (Eva Kollmann; Vollzeit)

Nachbesetzung 2020:
Netzwerkmanagement (Kerstin Krinke; 1.5.2020; Vollzeit)

Neubesetzung 2020:
Geschäftsführung (Jochen Floherschütz; 1.9.2020; Vollzeit)
Standortmanagement (Florian Hanf; 1.10.2020; Vollzeit)
Back-Office (Alisa Ehrlicher; 1.10.2020; Teilzeit 29,25h)

Personelle Entwicklung im Laufe des Geschäftsjahres 2020

Mit Abschluss zum 31.12.2020 bewegen sich die Personalkosten incl. Kosten der Sozialversicherung i. H. v. 193 TEuro.

Im Jahr 2020 haben die Geschäftsführer in den Gremien (Stadtrat, Kreistag, Beirat, Gesellschafterversammlung) jeweils einen umfassenden Bericht der Geschäftstätigkeit abgegeben und die weitere Arbeit an zentralen Projekten vor- und zur Diskussion gestellt. In regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit Vertretern der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg sind zudem

bedeutende Entscheidungen auf operativer Ebene sowie strategische Entwicklungsziele abgestimmt worden.

Für das Jahr 2021 ergeben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Stellenplans.

5. Wirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Zukunft.Coburg.Digital GmbH ist aufgrund der gegebenen Zuschüsse bzw. Verlustausgleichszusagen von Fördergebern und Gesellschaftern insgesamt gesichert. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 verfügte die Gesellschaft über liquide Mittel i. H. v. insgesamt 136 TEuro.

Die Liquidität der Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt des Berichtszeitraums gesichert.

Der Jahresfehlbetrag wird mit dem Verlustvortrag des Vorjahres saldiert und auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gesellschaft hat in ihrem ursprünglichen Antrag aufgrund der Annahme, dass ausschließlich nicht vorsteuerabzugsberechtigte Umsätze getätigt werden, eine Bruttoförderung beantragt. Nachdem mittlerweile doch Vorsteuerbeträge in Abzug gebracht werden müssen, wurde die die Regierung von Oberfranken durch die Geschäftsführung hierüber am 16.11.2018 informiert. Nach einer dezidierten Rücksprache mit der Förderstelle und mit Nachricht vom 07.08.2020 hat die Regierung von Oberfranken auf Nachfrage bestätigt, dass auch durch die Zugrundelegung der Netto-Beträge für die Berechnung der förderfähigen Kosten, die dem Grunde nach förderfähigen Kosten weiterhin höher als die maximal förderfähigen Kosten sind, so dass sich unter dieser Annahme die Zuwendung für die Zukunft.Coburg.Digital GmbH nicht verringert. Ein schriftlicher Bescheid liegt noch nicht vor, sollte jedoch mittels eines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans in Zusammenhang mit weiteren Änderungsbescheiden (Verschiebung des Mittelbedarfes in den betreffenden Förderzeitraum sowie die Verschiebung von einzelnen Kostenpositionen) erwirkt werden.

6. Chancen und Risiken der künftigen Geschäftstätigkeit

Die Geschäftsführung überprüft kontinuierlich anhand der aufgestellten Wirtschaftspläne für die Jahre 2020 und 2021 und dem Soll-Ist-Vergleich die jeweilige aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Geschäftstätigkeit. Nachdem die Personal- und Verwaltungskosten im Geschäftsjahr 2020 sowie den folgenden im Wesentlichen unverändert bleiben werden, fokussiert sich diese Prüfung auf die einzelnen Projektarbeiten.

Hier wurde ab dem Jahr 2021 die eindeutige Zuordnung von Kosten durch eine Kostenstellenrechnung bzw. individuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen abgebildet und somit das Controlling wesentlich verbessert.

Die Übernahme finanzieller Risiken, um bestimmte Projektziele zu erreichen, ist eher unwahrscheinlich. Für solche Projekte werden jedoch gesonderte Projektpläne bzw. Businessplanungen aufgestellt, um diese Risiken genau einschätzen und begrenzen zu können.

Nicht zu unterschätzen und in Zukunft wohl noch eher zunehmend ist der Verwaltungsaufwand der Gesellschaft, der sich aus Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts, des EU-Beihilferechts, des Steuerrechts, der kommunalen Rechnungsprüfung sowie der Vorgaben der jeweiligen Fördermittelgeber ergeben. Dies spiegelt sich auch in stetig steigenden Beratungskosten wider.

Die wesentlichen Säulen zur Finanzierung der Gesellschaft sind insbesondere die Fördermittel des Freistaates Bayern, die Zuschüsse des Vereins Zukunft.Coburg.Digital e. V. sowie der zugesagte Verlustausgleich von Stadt und Landkreis Coburg.

Aus Sicht der Geschäftsführung sind bestandsgefährdende Risiken nicht gegeben.

Die Chancen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft liegen einerseits in einem konsequenten Ausbau der Projekte. Sie bieten zumindest partiell die Möglichkeit, die vom jeweiligen Projekt profitierenden Partner auch an der Finanzierung zu beteiligen, indem durch Teilnahmegebühren an den Veranstaltungen Einnahmen für die Gesellschaft generiert werden können. Zum andern werden mit dem Betrieb der beiden Standorte in Coburg und Rödentel monatliche Mieteinnahmen von Startups, Freiberuflern und Unternehmen generiert. Zusätzlich werden die Räumlichkeiten auf externe Anfrage für Workshops etc. zur Verfügung gestellt, was eine weitere Einnahmequelle sichert.

7. Entwicklung seit dem Bilanzstichtag und Ausblick

Nachdem die Gesellschaft im Jahr 2019 erfolgreiche Projekte weitergeführt und neue Formate etablieren konnte, wurden im Jahr 2020 vor allem konkrete Projekte zwischen Institutionen forciert, die Gründungsförderung und die positive Gestaltung der digitalen Transformation zur Folge hatten.

Im Rahmen der Netzwerkaktivitäten wurden im Verlauf der Geschäftsjahre 2017 bis 2020 nicht alle potentiell abzurufenden Fördermittel verwendet und benötigt. Diese können jedoch in Übereinstimmung mit dem Fördergeber auf die Förderjahre 2021 bis 2023 verlagert werden und verbessern somit die Fördersituation in diesem Zeithorizont.

Darüber hinaus wird seit dem Jahr 2020 die „Digital Manufactory“ an zwei Standorten betrieben, um Förderung von nachhaltig erfolgreichen Startups und eines Gründerökosystems in der Region Coburg weiterzuentwickeln. In dieser Konzeption wird auf die standortspezifischen Besonderheiten Coburgs Rücksicht genommen und es werden sowohl digitale Geschäftsmodelle wie auch prozess- und produktionsorientierte Ansätze berücksichtigt. Die Umsetzung des Projektes hat im Jahr 2020 mit der Inbetriebnahme des Standortes Rödentel („Digitale Manufaktur“) begonnen. Die Erweiterung des Standortes Coburg ist mit dem Umzug in die Kühlhalle voraussichtlich Ende Dezember 2021/ Anfang Januar 2022 geplant.

Für das Jahr 2021 wurde durch die Mitglieder des Vereins Zukunft.Coburg.Digital e. V. bereits der Wirtschaftsplan der Gesellschaft positiv bewertet und vereinsintern beschlossen.

Das Netzwerk aus GmbH und Verein soll in den kommenden Jahren auf höchstem Niveau folgendes bieten:

- Unterstützung und Förderung von digitalen Existenzgründungen
- Unterstützung von Unternehmen bei den Herausforderungen der digitalen Transformation
- Auf- und Ausbau von Gründungsaktivitäten an der Hochschule Coburg
- Initiierung von Projekten zur Förderung der digitalen Transformation zwischen Gründern, Unternehmen und Institutionen
- Entwicklung und Festigung von Verbindungen zwischen Gründern und bestehenden Unternehmen
- Frühe Vernetzung der Gründer untereinander und aktive Begleitung eines nachhaltigen Austausches unter den Jungunternehmen
- Gewinnbringender Verbund zwischen Gründern und unterstützenden Organisationen
- Förderung der Vernetzung zwischen den verschiedenen unterstützenden, wirtschaftsfördernden Organisationen.

Das Ziel des Netzwerkes ist es, ideale Standortrahmenbedingungen für „Startups“ und parallel Nutzen für die bestehenden Unternehmen zu schaffen, um eine innovative und dynamische wirtschaftliche Entwicklung der Region zu gewährleisten. Dazu gehört es ebenso die notwendige Infrastruktur für Gründer bereitzustellen und gleichermaßen eine Anlaufstelle für Unternehmen, Institutionen und die Öffentlichkeit zu schaffen, wie es mit dem installierten Coworkingspace bereits vollzogen wird.

Aus der Strategie „Zukunft.Coburg.Digital“ werden verschiedene Maßnahmen, Projekte, Formate und Instrumente hervorgehen, die

- Knowhow vermitteln,
- Informations-, Lehr- und Knowhow-Transferveranstaltungen bieten,
- Kontakte bereitstellen, vermitteln und knüpfen lassen,
- Startups, Gründer, Jungunternehmen und Innovatoren akquirieren,
- einen netzwerkinternen Ideenaustausch befördern,
- Mentoren vermitteln,
- Kooperationspotentiale identifizieren lassen,
- ein Matchmaking regionaler Unternehmen und Gründer unterstützen,
- strategische und funktionale Beziehungen aufbauen,
- den Zugang zu regionaler und überregionaler Wissenschaft öffnen und
- Verbindungen zur Wirtschaft und anderen Gründungsnetzwerken herstellen.

Damit sich das Leistungsspektrum des Netzwerkes bei den Unternehmen und Existenzgründern optimal entfaltet, ist die konsequente Begleitung durch ein proaktiv handelndes Netzwerkmanagement in enger Verbindung zu den wirtschaftsfördernden Einrichtungen vorgesehen.

Aufgrund der aktuell auf Jahresbasis gesicherten Kofinanzierung durch den Zukunft.Coburg.Digital e.V. sowie durch den regelmäßigen Abruf der Fördermittel bei der Regierung von Oberfranken, welche die Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie verwaltet, ist auch die Liquiditätssituation der Gesellschaft gesichert, sodass die Projektziele erreicht werden können. Darüber hinaus bestehen Finanzierungszusagen der Gesellschafter für etwaige Finanzierungslücken. Die Förderthematik bzgl. Netto-/Bruttoförderung wurde in den vorhergehenden Artikeln bereits beschrieben.

Die allgemeine Projektarbeit in den verschiedenen Bereichen ist voll am Laufen. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde ebenfalls vom Beirat und der Gesellschafterversammlung in Ihren Sitzungen in 2020 beschlossen. Seit der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2020 nimmt die GmbH eine fünfjährige Finanzplanung vor.

Seit Beginn des Jahres 2020 verbreitet sich das Corona-Virus global, wovon das gesellschaftliche Leben, die Wirtschaft, politische Prozesse und das soziale Miteinander tiefgreifend betroffen sind. Insofern hat diese Pandemie auch das laufende Geschäftsjahr 2021 der Zukunft.Coburg.Digital GmbH weiterhin sehr stark beeinflusst. Die Mehrheit der durch die Gesellschaft geplanten und in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen musste abgesagt oder verschoben werden. Als Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen wurden besonders verstärkt Online-Angebote entwickelt und kurzfristig initiiert, die sehr positiv aufgenommen worden sind. Im weiteren Verlauf wird zukünftig verstärkt auf solche Angebote gesetzt. Flankiert wird es mit einer Lockerung der Beschränkungen durch die Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen. Die Zielsetzungen der Förderung können aller Voraussicht nach dennoch während der Corona-Pandemie mittels Online-Formaten erreicht werden. Mittel, die in diesem Zusammenhang nicht abgerufen werden können, werden im Rahmen der erwähnten Änderungsanträge und Änderungsbescheide in die Folgejahre übertragen. Generell muss im Umgang mit der Corona-Pandemie Geduld herrschen und der Ausgang abgewartet werden. Erst im Anschluss können konkrete Zeitpläne erarbeitet und genannt werden. Konkrete Projekte werden demzufolge in die Zukunft verlagert, was durch Mithilfe aller Partner und Förderer auch zukünftig zu einer Erfüllung der Zielsetzungen beitragen kann.



Seite 7

Für die Finanzierung der Gesellschaft stellt die Corona-Pandemie sowohl Risiko als auch Chance dar. Zum einen werden Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Situation sparsamer bzw. zur Sparsamkeit gezwungen, was sich auch auf die Kofinanzierung der Gesellschaft niederschlagen kann. Zum anderen wird die Notwendigkeit der Digitalisierung im Rahmen der Corona-Pandemie wesentlich deutlicher. Es wird versucht, gerade diesen Umstand zu einer größeren Partizipation der regionalen Unternehmen an der Initiative zu nutzen.

Coburg, den 20.12.2021

.....
Jochen Flohrschütz, Geschäftsführer

NICHT UNTERSCHRIEBENES UNVERBINDLICHES ANSICHTSEXEMPLAR

Anlage V

Rechtliche Verhältnisse

NICHT UNTERSCHRIEBENES UNVERBINDLICHES ANSICHTSEXEMPLAR

Zukunft.Coburg.Digital GmbH, Coburg

Rechtliche Verhältnisse

Über die rechtlichen Grundlagen des Unternehmens ist Folgendes zu berichten:

1. Rechtliche Verhältnisse

<i>Firma:</i>	Zukunft.Coburg.Digital GmbH
<i>Rechtsform:</i>	Kapitalgesellschaft
<i>Anschrift:</i>	Schlachthofstraße 1 96450 Coburg
<i>Gründung:</i>	am 28. April 2017
<i>Gesellschaftsvertrag:</i>	Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 28. April 2017, zuletzt geändert am 4. Juli 2018 (Organe der Gesellschaft, Gesellschafterversammlung, Beirat, Zuständigkeiten des Beirats, Geschäftsführung, Vertretung, Sondervorschriften).
<i>Eintragung:</i>	Handelsregister HRB 5904 Amtsgericht Coburg Ein Handelsregisterauszug vom 2. Dezember 2021 mit letzter Eintragung vom 3. November 2021 lag uns vor.
<i>Gegenstand des Unternehmens:</i>	Die Stärkung der regionalen Wirtschaft und Gründerszene sowie die aktive Unterstützung von Existenzgründungen im Bereich der Digitalisierung durch indirekte Wirtschaftsförderung. Gleichzeitig ist der Aufbau und die Unterhaltung eines Netzwerkes zu allgemeinen Digitalisierungsstandorten im Freistaat Bayern zu pflegen.
<i>Geschäftsjahr:</i>	Kalenderjahr
<i>Gezeichnetes Kapital:</i>	EUR 25.000,00

Gesellschafter:	Stadt Coburg	EUR 12.500,00	50,00 %
	Landkreis Coburg	<u>EUR 12.500,00</u>	<u>50,00 %</u>
		<u>EUR 25.000,00</u>	<u>100,00 %</u>

Organe: Gesellschafterversammlung
seit 26. April 2018 Beirat (vormals Aufsichtsrat)
Geschäftsführung

Gesellschafterversammlung: Im Geschäftsjahr 2020 fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt.

Beirat: Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags besteht der Beirat aus 15 Mitgliedern. Er setzte sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

- a) Geborene Mitglieder:
Dominik Sauerteig, Oberbürgermeister der Stadt Coburg,
Sebastian Straubel, Landrat des Landkreises Coburg
- b) Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg:
Aydin Sadik-Can, Direktionsleiter
Maximilian Forkel, Angestellter
Matthias Schmidt-Curio, Geschäftsführer
Kevin Klüglein, Fachinformatiker
- c) Landkreis Coburg
Grosch Kathrin, Gymnasiallehrerin
Kanat Akin, Regierungsrat
Christian Gunsenheimer, Bürgermeister a.D.
Reiner Mattern, Angestellter
Stephan Horn, Geschäftsführer d. Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Coburg
Martin Schmitz, Wirtschaftsförderer d. Landkreises Coburg
- d) IHK Coburg
Friedrich Herdan, Präsident der IHK
- e) Kreishandwerksmeister
Jens Beland
- f) Hochschule Coburg
Prof. Dr. Christiane Fritze, Präsidentin

Der Beirat hat im Geschäftsjahr 2020 zweimal getagt.

Geschäftsführung: Martin Schmitz, Coburg (bis 20.04.2020)
Eric Rösner, Coburg - einzelvertretungsberechtigt
(bis 03.11.2020)
Florian Hanf, Coburg - einzelvertretungsberechtigt
(bis 03.11.2020)
Jochen Floherschütz, Coburg - einzelvertretungsberechtigt
(seit 03.11.2020)

Vertretungsberechtigung: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 212/143/60117 beim Finanzamt Coburg geführt.

Rechtsbehelfe sind nicht anhängig.

Die Geschäftsführung ist mit dem Finanzamt Coburg bzgl. der umsatzsteuerlichen Beurteilung von erhaltenen Zuschüssen in Verbindung. Eine Aufteilung der Zuschüsse in echte und unechte Zuschüsse ist nach Einschätzung der Geschäftsführung vorgenommen worden.

3. Wesentliche Verträge

Konsortialvertrag vom 28.08.2017

zur Durchführung der Netzwerkarbeit im Rahmen des Projekts Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung am Wirtschaftsstandort Oberfranken. Projektpartner sind die IGZ Bamberg GmbH, Kronacher Straße 41 in 96052 Bamberg als Konsortialführerin und die ZCD GmbH. Die Konsortialführerin ist gegenüber dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für das Vorhaben verantwortlich. Im Wesentlichen sind die Fördervorgaben, die im Förderbescheid, den Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensgründungen im Bereich der Digitalisierung, AZ. 72-7625/512/1 (Förderrichtlinien) sowie etwaiger Durchführungsbestimmungen oder sonstiger Weisungen der Förderbehörde maßgeblich. Der Förderbescheid ist bereits am 23.12.2016 ergangen, der dem Landkreis Coburg und der Stadt Coburg als Konsortialpartner in gemeinsamer kommunaler Trägerschaft bereits vor Gründung der ZCD GmbH in Kopie zugegangen ist.

Mietvertrag Schlachthofstraße

Angemietet wurden im Anwesen Schlachthofstraße 1 (Villa am Schlachthof), 96450 Coburg, zum Zwecke des Betriebes der Zukunft.Coburg.Digital GmbH (Büro, Besprechung). Das Mietverhältnis begann am 01.06.2018 und hatte zunächst eine feste Laufzeit bis zum 31.07.2019. Nach Fertigstellung des Nachbargebäudes (Schlachthofstraße 1 „Ehemalige Kühlhalle“) zum Zwecke einer ähnlich gelagerten Nutzung, besteht ein einmaliges Sonderkündigungsrecht für den Mieter mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Monatsende. Der Mietzins für die Räumlichkeiten und vier Kfz Stellplätze beträgt bis dato EUR 1.000,00 p.m.

Mietvertrag Digitales Gründerzentrum Rödental

Angemietet wurde das Gebäude 2 des ehemaligen Goebel Areals (Coburger Straße 7 – 11) in Rödental. Das Mietverhältnis begann am 01.10.2020 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.09.2035. Der Vermieter räumt der Gesellschaft ein einmaliges Verlängerungsrecht von fünf Jahren ein. Der derzeitige Netto-Mietzins beträgt EUR 15.280,00 p.m.

Anlage VI

Feststellungen zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

NICHT UNTERSCHRIEBENES UNVERBINDLICHES ANSICHTSEXEMPLAR

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für die Zukunft.Coburg.Digital GmbH

Bereich Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragekreis 1)

Fragekreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtszeitraum unten aufgeführte Mitarbeiter/Geschäftsführer: Im Geschäftsjahr 2020 wurden die Geschäftsführer Martin Schmitz, Eric Rösner und Herr Florian Hanf abberufen. Alleiniger einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer ist ab 01.09.2020 mit Eintragung im Handelsregister zum 03.11.2020 Herr Jochen Florschütz. Daneben wurden fest angestellte Mitarbeiter und zwei Aushilfen beschäftigt.

Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Gesellschafterversammlung hat im Geschäftsjahr 2020 zweimal getagt und die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Niederschriften wurden erstellt. Der Beirat hat im Geschäftsjahr 2020 zweimal getagt. Auch hierüber wurden Protokolle verfasst.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Die Geschäftsführer waren während ihrer Amtszeit im Geschäftsjahr 2020 in keinem Aufsichtsrat bzw. anderen Kontrollgremien tätig.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Die Geschäftsführer erhielten im Geschäftsjahr 2020 bis 31.08.2020 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je EUR 450,00. Ab 01.09.2020 bezieht die Geschäftsführung festes Gehalt. Die Vergütung der Geschäftsführung wird im Anhang nicht ausgewiesen. Es wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Eine variable Vergütung wird nicht gewährt.

Bereich Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragekreise 2 bis 6)

Fragekreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Ein Organisationsplan wird aufgrund der Größe des Unternehmens als entbehrlich gesehen. In 2018 wurde eine Geschäftsordnung erlassen.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

siehe a)

- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Gesonderte Vorkehrungen zur Korruptionsprävention in der Gesellschaft sind bisher nicht ergriffen worden. Dennoch sind die Geschäftsführer an die Anweisungen des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg gekoppelt; ihnen sind die Compliance Vorschriften bekannt.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Wesentliche Entscheidungsprozesse werden in Gesellschafterversammlungen vorbesprochen und gegebenenfalls in einer Beschlussfassung verankert. Insbesondere anstehende Investitionen und die damit verbundenen Finanzierungsvereinbarungen obliegen der Gesellschafterversammlung. Das laufende Tagesgeschäft wird direkt von der Geschäftsführung abgewickelt.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Die wesentlichen Verträge werden geordnet in den angemieteten Räumen der Gesellschaft in Papierform verwaltet. Die Übersichtlichkeit der Vertragssituation macht eine gesonderte Dokumentation entbehrlich.

Fragekreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Die Geschäftsführung hat gemäß Satzung vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen; dieser soll grds. Teilpläne wie einen Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan enthalten. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan 2020 am 20.12.2019 dem Aufsichtsrat

vorgestellt und genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde am 14.06.2021 dem Beirat vorgestellt und von diesem genehmigt.

Im Planungsprozess sind die einzelnen Teilpläne aufeinander abzustimmen. Das Planungswesen entsprach bisher den Bedürfnissen der Gesellschaft.

Ein fünfjähriger Finanzierungsplan ist wie nach den für eigenbetriebliche vorgesehene Vorschriften nicht erfolgt. Für das Geschäftsjahr 2020 ist die Abbildung des Fünfjahresplanes nach den Vorschriften der GO Bayern erfolgt. Ebenso wurde in 2020 die jährliche formelle Abrechnung des Ertragsplanes (Soll-/Istvergleich) umgesetzt. Eine Abstimmung des Vermögensplanes ist noch nicht erfolgt. Die vereinnahmten Förderzuschüsse und Einlagen der Gesellschafter sowie die Zuschüsse des Vereins Zukunft Coburg Digital e.V. werden im Rahmen eines internen Controlling überwacht. Für 2021 ist die Umsetzung des Soll-/Istvergleichs gem. bayerischer kommunaler Eigenbetriebsverordnung vorgesehen.

b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Im Geschäftsjahr 2020 ergaben sich wiederum Abweichungen im Soll-Ist Abgleich aufgrund von personellen Kapazitäten bzw. Engpässen sowie durch die Coronapandemie. Abweichungen werden durch die Geschäftsführung untersucht. Infolge der sich über den Förderzeitraum bis 2024 abweichenden Entwicklung von Personal- und sonstigen Aufwendungen wurde ein Änderungsantrag bei der Regierung von Oberfranken gestellt, der die Kostenverschiebungen berücksichtigt.

c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens entspricht der Größe und Bedeutung des Unternehmens. Die Buchhaltung wurde einem externen Dienstleister (Steuerberater) übertragen.

d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Die Aufgaben werden von der Geschäftsführung ausgeführt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Aufgaben nicht sachgerecht bewältigt werden.

e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management ist bislang nicht zu verzeichnen und aufgrund der Organisationsstruktur entbehrlich. Es wird jedoch im Rahmen eines internen Controllings eine Kostellenabrechnung eingerichtet, die lt. Geschäftsführung ab 2021 durchgeführt werden soll.

f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Es ist sichergestellt, dass die Sollstellung der Erträge vollständig und zeitnah erfolgt. Die Überwachung der Zahlungseingänge erfolgt ebenfalls zeitnah und effektiv.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?*

Die Tätigkeit der Geschäftsführer entspricht auch unter Controlling-Aspekten den Anforderungen des Unternehmens und umfasst die wesentlichen Unternehmensbereiche.

- h) *Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Fragestellung nicht einschlägig.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Aufgrund der übersichtlichen Strukturen und der überschaubaren Geschäftsvorfälle kann das Risikomanagementsystem im Wesentlichen auf die Überwachung der Liquidität reduziert werden. Dabei muss insbesondere auf die Dokumentation der abgerufenen öffentlichen und privaten Zuschüsse sowie Einlagen der Gesellschafter geachtet werden. Die Geschäftsführung hat hierfür ein Tabellenkalkulationsprogramm zur Unterstützung eingesetzt. Bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nach Aussage der Geschäftsführung nicht erkennbar.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Die Maßnahmen sind grundsätzlich ausreichend und geeignet, um ihren Zweck zu erfüllen.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Vgl. Erläuterungen zu a)

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Vgl. Erläuterungen zu a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:*
- *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
 - *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
 - *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
 - *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?*

Es werden keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, etc. eingesetzt.

- b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen?*

siehe a)

- c) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf*
- *Erfassung der Geschäfte*
 - *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
 - *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
 - *Kontrolle der Geschäfte?*

siehe a)

- d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

siehe a)

- e) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

siehe a)

- f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

siehe a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?*

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht aufgrund der Betriebsgröße und Organisationsstruktur nicht.

- b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

siehe a)

- c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

siehe a)

- d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

siehe a)

- e) *Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

siehe a)

- f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

siehe a)

Bereich Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragekreise 7 bis 10)

Fragekreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Für zustimmungspflichtige Maßnahmen, die im Einzelnen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) unter § 6 bzw. in der im Geschäftsjahr verabschiedeten Geschäftsordnung aufgeführt sind, wird, soweit erforderlich, jeweils die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt. Dies war in 2020 nicht erforderlich.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Es besteht keine Kreditgewährung an die Geschäftsführer.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Anweisungen verfahren wird.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Anweisungen verfahren wird.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Schriftliche Investitionsrichtlinien bestehen bislang nicht. Getätigte Investitionen erfolgten bzw. erfolgen nach den Vorgaben der vorliegenden Förderbescheide und den Förderrichtlinien.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Es werden grundsätzlich mehrere Vergleichsangebote bei einem Bestellwert von größer 5.000 Euro eingeholt, um die Angemessenheit der Preise zu kontrollieren. Bei gleichen Serviceleistungen erfolgt die Vergabe an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

Im Übrigen gilt das Vergaberecht für Aufträge von über 5.000,00 Euro.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Vgl. Erläuterung unter a)

Im Geschäftsjahr 2020 haben sich Verzögerungen, auch aufgrund der Coronapandemie, ergeben, so dass die geplanten Investitionskosten aus einem geförderten Projekt nicht voll umfänglich aufgewendet wurden. Die nach dem Bewilligungsbescheid abgerufene jährliche Fördersumme war um rd. TEUR 41 überschritten, so dass die zu hoch abgerufenen Mittel in 2021 investiv nachgeholt werden. Der überzahlte Betrag zum 31.12.2020 wurde als passiver Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt. Eine Verrechnung ist lt. Geschäftsführung möglich.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Entsprechende Geschäfte sind nicht getätigt worden.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Als Kapitalgesellschaft unterliegt das Unternehmen lediglich den EU-Ausschreibungsrichtlinien. Die Schwellenwerte zur EU-Ausschreibungspflicht sind nicht erreicht worden.

Im Übrigen werden die Ausschreibungsrichtlinien der öffentlichen Hand berücksichtigt.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Soweit die Beschaffung nicht herstellerbezogen ist, werden für nicht ausschreibungspflichtige Geschäfte Konkurrenzangebote eingeholt. Siehe Fragenkreis 8b)

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Die Geschäftsführer berichten dem Kontrollorgan und den Mehrheitsgesellschaftern bei Bedarf über den wesentlichen Geschäftsverlauf. Es finden regelmäßige Gesellschafterversammlungen und Beiratsversammlungen statt, bei denen die Geschäftsführung in der Regel anwesend ist.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?*

Die Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung und an den Beirat (vormals Aufsichtsrat) vermittelt nach den uns vorliegenden Niederschriften einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

Die Übersichtlichkeit der Tätigkeit des Unternehmens führt darüber hinaus zu keinen besonderen Anforderungen an die Berichterstattung. Insbesondere ist eine schriftliche Berichterstattung nicht gefordert.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Die Gesellschafterversammlung wurde im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen angemessen und zeitnah unterrichtet. Nach unseren Feststellungen sind im Geschäftsjahr 2020 weder ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäfte getätigt worden, noch haben wir über die in den Sitzungen berichteten Sachverhalte hinaus wesentliche Unterlassungen oder Fehldispositionen festgestellt.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Im Geschäftsjahr 2020 war keine wesentliche besondere Berichterstattung vorgesehen.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) *Gibt es eine D&O Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Für die Geschäftsführer wurde eine D&O Versicherung abgeschlossen.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Es sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

Bereich Vermögens- und Finanzlage (Fragekreise 11 bis 16)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Die Gesellschaft weist in wesentlichem Umfang kein offensichtlich nicht betriebsnotwendiges Vermögen aus.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Fragestellung nicht einschlägig.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierzu ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Die Gesellschaft hat lt. Satzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Sie finanziert sich neben den Zuzahlungen der Gesellschafter aus öffentlichen Finanzierungsmitteln sowie aus Zuschüssen des Vereins Zukunft.Coburg.Digital e.V.

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Es liegt kein Konzern vor.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Die Gesellschaft wird im Wesentlichen durch Fördermittel und Zuzahlungen der kommunalen Gesellschafter (Stadt Coburg und Landkreis Coburg) und der öffentlichen Hand finanziert. In 2020 wurden zwei Fördermittelanträge mit einem Gesamtvolumen von TEUR 3.813 gestellt. Ein Bewilligungsbescheid hierzu ist am 02.12.2020 ergangen. Die Fördermittel dürfen gem. der eingereichten geplanten Kosten und Investitionsaufstellungen in jährlichen Teilbeträgen abgerufen werden. Der Förderzeitraum reicht bis in das Jahr 2035. Die für das Geschäftsjahr bewilligten Fördermittel wurden in voller Höhe abgerufen, obwohl eine Verausgabung aufgrund von Verzögerungen noch nicht erfolgte. Der zu hoch beantragte Betrag wurde mit TEUR 41 als passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert; die Ausgaben hierzu wurden auskunftsgemäß in 2021 durchgeführt.

Daneben können öffentliche Fördermittel aus einem Gemeinschaftsprojekt mit der IGZ Bamberg GmbH abgerufen werden. Im Geschäftsjahr 2020 waren dies TEUR 88. Zuzahlungen in die Kapitalrücklage durch die Gesellschafter zum Verlustausgleich erfolgten in Höhe von TEUR 190.

Daneben wurden private Fördermittel aus dem Verein Zukunft.Coburg.Digital e.V. mit TEUR 65 vereinnahmt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Die Eigenkapitalausstattung wird ergänzt durch Zuzahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage. Sie entspricht der Größe und Bedeutung des Unternehmens.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Entstehende Verluste sind aufgabebedingt. Der Jahresfehlbetrag wird nach Verrechnung mit dem Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust des Vorjahres auf neue Rechnung vorgetragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?*

Im Geschäftsjahr 2020 waren keine Segmente zu verzeichnen.

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Im Geschäftsjahr 2020 waren keine einmaligen Vorgänge zu verzeichnen.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Es bestehen keine Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Frage nicht einschlägig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was war die Ursache der Verluste?*

Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein negatives Jahresergebnis erzielt. Die Verluste sind aufgabebedingt und es besteht grundsätzlich keine Gewinnerzielungsabsicht.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Frage nicht einschlägig.

Das Jahresergebnis des Unternehmens ist abhängig von den erhaltenen Zuschüssen und Fördermitteln. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich keine wesentlichen Auffälligkeiten in den Aufwandspositionen. Verluste werden durch Zuzahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage ausgeglichen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Ursache des Jahresfehlbetrags sind die nicht durch Zuschüsse und Fördermittel abgedeckten Ausgaben, die durch die Gesellschafterzuzahlungen in die Kapitalrücklage vollständig finanziert werden.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die Verluste sind aufgabenbedingt. Im Bereich des Netzwerk/Coworking konnten trotz Erschwernissen durch die Coronapandemie Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 24) und Vermietungen im Bereich DGZ in Höhe von TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 0) erzielt werden.

Anlage VII

Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Zukunft.Coburg.Digital GmbH
Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Wirtschaftliche Grundlagen
II.	Vermögenslage
III.	Finanzlage
IV.	Ertragslage

Seite

1
2
4
5

NICHT UNTERSCHRIEBENES UNVERBINDLICHES ANSICHTSEXEMPLAR

I. Wirtschaftliche Grundlagen

- [A 1] Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Stärkung der regionalen Wirtschaft und Gründerszene sowie der aktiven Unterstützung von Existenzgründungen im Bereich der Digitalisierung durch indirekte Wirtschaftsförderung. Gleichzeitig ist der Aufbau und die Unterhaltung eines Netzwerkes zu allgemeinen Digitalisierungsstandorten im Freistaat Bayern zu pflegen.
- [A 2] Gewinnerzielungsabsicht liegt derzeit nicht vor und ist auch lt. Satzung nicht vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt über die Gesellschafter, Fördermittelgeber (Bayerisches Wirtschaftsministerium) sowie den nahestehenden Verein Zukunft.Coburg.Digital e.V. Die Fördermittel werden über die IGZ Bamberg GmbH, die im Rahmen eines Konsortialvertrages als Konsortialführer mit der Gesellschaft in Zusammenarbeit steht, ausgereicht. Über die Verwendung der Fördermittel sind Verwendungsnachweise gegenüber der IGZ zu führen, die wiederum den Verwendungsnachweis gegenüber dem Wirtschaftsministerium zu erbringen hat.
- [A 3] In dem Konsortialvertrag verpflichten sich die Vertragspartner zur Einhaltung der Förderrichtlinien gegenüber dem Freistaat Bayern, die explizit im Fördermittelbescheid genannt und konkretisiert sind.
- [A 4] Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Analyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagbezugs der Daten – relativ begrenzt.

II. Vermögenslage

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	10	3,2	7	5,1	3	42,9
Betriebs- und Geschäftsausstattung	34	10,9	7	5,1	27	>100,0
Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau	29	9,3	0	0,0	29	>100,0
ANLAGEVERMÖGEN	73	23,4	14	10,2	59	>100,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Flüssige Mittel	136	43,6	10	7,4	126	>100,0
Übrige Aktiva	103	33,0	114	82,6	-11	-9,6
UMLAUFVERMÖGEN incl. ARAP	239	76,6	124	89,8	115	92,7
GESAMTVERMÖGEN	312	100,0	138	100,0	174	>100,0
Stammkapital/Kapitalrücklagen	339	108,6	149	108,0	190	>100,0
Gewinnvortrag/Bilanzgewinn	-135	-43,3	-39	-28,3	-96	>100,0
EIGENKAPITAL	204	65,3	110	79,7	94	85,5
Rückstellungen	7	2,2	13	9,4	-6	-46,2
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	16	5,1	13	9,4	3	23,1
Übrige Verbindlichkeiten	85	27,4	2	1,5	83	>100,0
FREMDKAPITAL	108	34,7	28	20,3	80	>100,0
GESAMTVERMÖGEN	312	100,0	138	100,0	174	>100,0

- [A 5] Bei den **immateriellen Vermögensgegenständen** handelt es sich um ähnliche Rechte und Werte. Hier wurden Investitionen in der Größenordnung TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 8) getätigt.
- [A 6] Bei der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** handelt es sich im Wesentlichen um die Erstausrüstung des im Jahre 2020 angemieteten „Digitalen Gründerzentrums“ (DGZ) - ehemalige Goebel-Arena - in Rödental.
- [A 7] Unter den **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** wird eine Abschlagsrechnung für Architektenleistungen betreffend der Umbaumaßnahmen und des Innenraumkonzepts des DGZ ausgewiesen.
- [A 8] Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** waren im Jahr 2020 in nicht nennenswerter Höhe ausgewiesen. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.
- [A 9] Unter den **flüssigen Mitteln** wird neben dem Kassenbestand in nicht nennenswerter Höhe ein Guthaben auf einem Kontokorrentkonto bei der Sparkasse Coburg-Lichtenfels in Höhe von TEUR 136 ausgewiesen.

- [A 10] Die **übrigen Aktiva** enthalten neben Forderungen aus im Folgejahr abzugsfähigen Vorsteuern in Höhe von TEUR 30 eingeforderte Forderungen gegenüber dem Verein mit TEUR 71. Weiterhin werden unter dieser Position eine Mietnebenkostenerstattung in Höhe von TEUR 8, geleistete Kautionszahlungen aus Mietverhältnissen mit TEUR 2, Forderungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit TEUR 1, die im Wesentlichen Versicherungsaufwendungen für 2021 betreffen, ausgewiesen.
- [A 11] Die **Eigenkapitalausstattung** der Gesellschaft erfolgte im Rahmen der Gründung über die Einzahlung der Stammkapitaleinlagen (Bareinlagen) der Gesellschafter Stadt Coburg (TEUR 12,5) und Landkreis Coburg (TEUR 12,5) in Höhe von insgesamt TEUR 25.
- [A 12] Neben diesen **Stammeinlagen** wurden durch den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg zur Kapitalstärkung den Kapitalrücklagen in 2017 TEUR 50, 2018 TEUR 20, in 2019 TEUR 54 und in 2020 TEUR 190 gutgebracht.
- [A 13] Die Gesellschaft schließt mit einem **Jahresfehlbetrag** von TEUR 96.
- [A 14] Die **Rückstellungen** betreffen die Aufwendungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung sowie die Erstellung der Jahressteuererklärungen (TEUR 7).
- [A 15] Die **Leistungsverbindlichkeiten** enthalten laufende Leistungsschulden überwiegend aus Projektarbeiten für das Geschäftsjahr 2020 und Verwaltungsumlagen der Stadt und des Landkreises.
- [A 16] Unter den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden im Wesentlichen erhaltene Kautionen aus Mietverhältnissen mit TEUR 18 sowie die im Folgejahr zu zahlende Lohn- und Kirchensteuer (TEUR 6) ausgewiesen. Zudem besteht eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Coburg aufgrund einer doppelten Zuschusszahlung in 2020 in Höhe von TEUR 20.
- [A 17] Des Weiteren werden abgerufene, aber noch nicht vollständig verbrauchte Fördermittel in Höhe von TEUR 41 unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen.

III. Finanzlage

[A 18] Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2020 TEUR	2019 TEUR
I. OPERATIVER BEREICH		
+/- Jahresergebnis	-96	-39
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	9	5
Cash-flow	-87	-34
+ Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
- Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	3
- Zunahme der anderen Aktiva	0	0
+ Abnahme der anderen Aktiva	11	5
+ Zunahme der kurzfristigen Rückstellungen	0	6
- Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	-6	0
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3	0
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	-14
+ Zunahme der anderen Passiva	83	0
- Abnahme der anderen Passiva	0	-58
= Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4	-92
II. INVESTITIONSBEREICH		
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-7	-8
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-61	-2
= Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-68	-10
III. FINANZIERUNGSBEREICH		
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	190	54
= Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	190	54
FINANZMITTELBESTAND		
+/- Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	126	-48
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	10	58
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	136	10
ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZMITTELBESTANDS:		
Liquide Mittel	136	10

IV. Ertragslage

[A 19] An dieser Stelle besprechen wir die Posten des Gesamterfolgsvergleichs.

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	
Umsatzerlöse	25	9,7	29	13,3	-4	-13,8
Sonstige betriebliche Erträge	232	90,3	189	86,7	43	22,8
Erlöse	298	100,0	218	100,0	39	17,9
Wareneinsatz	-3	-1,2	-2	-0,9	-1	50,0
Personalaufwand	-194	-75,5	-140	-54,4	-54	38,6
Abschreibungen	-9	-3,5	-5	-2,3	-4	80,0
Sonst. betrieblicher Aufwand	-147	-57,2	-110	-50,5	-37	33,6
Steuern (ohne Ertragsteuern)	0	0,0	0	0,0	0	0,0
BETRIEBSAUFWAND	-353	-137,4	-257	-117,9	-96	37,4
BETRIEBSERGEBNIS	-96	-37,4	-39	-17,9	-57	>100,0
Ertragsteuern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
JAHRESFEHLBETRAG	-96	-37,4	-39	-17,9	-57	>100,0

Erläuterung zur Ertragslage

[A 20] Bestandteil der **Umsatzerlöse** sind neben den Erlösen aus Veranstaltungen in Höhe TEUR 17 Einnahmen aus der Vermietung der Büro-/ Produktionsräume des DGZ in Höhe TEUR 8 (vgl. [A 6]).

[A 21] Unter den **sonstigen betrieblichen Erlösen** werden erhaltene Zuschüsse des Vereins Zukunft.Coburg.Digital. e.V. mit TEUR 65 sowie Zuschüsse des IGZ Bamberg GmbH mit TEUR 88 ausgewiesen. Zudem sind Zuwendungen der Regierung Oberfranken mit TEUR 79 enthalten, welche für das Projekt „DGZ `Digital Manufactory` für die Region Coburg“ bewilligt wurden. Die Förderung besteht aus zwei Förderbestandteilen mit einem Gesamtförderbetrag von TEUR 3.813, der sich auf die unter Tz [A 22] und Tz [A 23] erläuterten Förderprojekte verteilt.

- [A 22] „DGZ Digital Manufactory für die Region Coburg Teil I. Umbaumaßnahmen und Erstausrüstung“ vom 02.12.2020 über eine Gesamtfördersumme i. H. v. 963.152,01 Euro (netto).

Die Förderung erstreckt sich über den Zeitraum von 2020-2025 wie folgt:

Förderungsjahr	Jährlicher Förderbetrag
2020	87.192,80 €
2021	352.258,92 €
2022	419.069,92 €
2023	83.705,09 €
2024	13.950,85 €
2025	6.975,43 €
	<u>963.153,01 €</u>

Die für das Geschäftsjahr 2020 bewilligten Fördermittel wurden in voller Höhe abgerufen. Der noch nicht vollständig verbrauchte Betrag von 40.535,39 Euro, wurde als passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert (vgl. [A 17]) und in 2021 verrechnet.

- [A 23] „DGZ Digital Manufactory für die Region Coburg Teil II. Anmietung der Räumlichkeiten“ vom 02.12.2020 über eine Gesamtfördersumme i. H. v. 2.850.315,77 Euro (netto).

Die Förderung erstreckt sich über den Zeitraum von 2020-2035 wie folgt:

Förderungsjahr	Jährlicher Förderbetrag
2020	31.975,35 €
2021	127.901,35 €
2022	166.097,17 €
2023 - 2024	185.195,07 €
2025 - 2029	194.454,82 €
2030 - 2034	204.177,56 €
2035	160.789,83 €
	<u>2.850.315,77</u>

- [A 24] Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen ergaben sich **Aufwendungen aus Wareneinkäufen**, die mit TEUR 3 titulierte sind.

- [A 25] Der **Personalaufwand** betrifft die Beschäftigung von sechs Arbeitnehmern und einem Geschäftsführer. Der Aufwand enthält Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung in Höhe von TEUR 32.
- [A 26] Unter den **Abschreibungen** werden neben linearer Abschreibungen in Höhe von TEUR 7 ab diesem Jahr auch solche aus der Poolabschreibung geringwertiger Anlagegüter mit TEUR 2 ausgewiesen. Demnach erfolgte im Geschäftsjahr 2020 eine Abweichung von der in den Vorjahren angewandten Sofortabschreibung geringwertiger Anlagegüter.
- [A 27] Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten folgende Positionen:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Angemietete Flächen	68	16
Fremdleistungen der Stadt Coburg (Personal)	19	29
Sonstige Raumkosten	10	6
Projektbezogene Werbe- und Repräsentationsaufwendungen	7	16
Jahresabschlusskosten und Prüfung	7	7
Buchhaltung	5	4
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	5	3
Kleinmaterial	5	0
Bürobedarf, Porto, Telefon, Internet, Zeitschriften	4	3
Versicherungen und Beiträge	3	4
Lizenzen, Konzessionen	3	0
Wartungskosten Hard- und Software	2	2
Rechts- und Beratungskosten	2	1
Fahrzeugkosten	2	0
Ausgaben für projektbezogene Veranstaltungen	1	10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1	8
Übrige	3	1
	147	110
	147	110

- [A 28] Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 37 ist im Wesentlichen auf die Anmietung eines weiteren Gebäudes zurückzuführen. Im Jahr 2020 hat die Gesellschaft neben der Schlachthofvilla ein Digitales Gründerzentrum, die ehemalige Goebel-Arena in Rödental, angemietet. Dessen monatliche Nettomiete sich auf TEUR 15 beläuft. Durch die Untervermietung der Räumlichkeiten an Unternehmen soll die Region Coburg als Standort gefördert werden. Die Kosten für die Anmietung des Gebäudes inklusive Nebenkosten belief sich im Jahr 2020 auf TEUR 51. Dem standen Mieteinnahmen aus neun Mietverhältnissen in Höhe von TEUR 8 gegenüber (vgl. [A 20]). Des Weiteren werden Mietaufwendungen für die Schlachthofvilla mit TEUR 17 inklusive Nebenkosten ausgewiesen.
- [A 29] Aufgrund des negativen Jahresergebnisses ist die Position **Ertragsteueraufwand** unbedeutend.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen

vom 1. Januar 2021

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wir werden aber damit nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufsüblich, wird die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, so dass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns

während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Forster GmbH einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformation*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personen-bezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz.

Die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gelten ausschließlich die Bedingungen der *sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht

Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Ergebnisse ihrer Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernimmt, es sei denn, dass die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornimmt, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Coburg, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.